

# Gemeinde Lahntal

## Ortsrecht

### 7.2

#### Ordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und Festplätze der Gemeinde Lahntal

Gültig ab: 01.04.2026

Ortsrecht der  
Gemeinde Lahntal

# 7.2

Benutzerordnung DGH/Festplätze  
der Gemeinde Lahntal



**Ortsrecht der Gemeinde Lahntal**

**Ordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und Festplätze der Gemeinde Lahntal**

**Inhalt**

<b>§ 1 Zweckbestimmung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Hausrecht .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Öffnungszeiten .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Benutzungsrecht .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Haftung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Vergabe der Räume .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Besondere Vorschriften .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Vergabe der Festplätze .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Benutzungsrecht für Festplätze .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 12 Haftung für die Benutzung von Festplätzen.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 13 In-Kraft-Treten.....</b>	<b>6</b>

# Ordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und Festplätze der Gemeinde Lahntal

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal am 29.01.2026 folgende Ordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und Festplätze der Gemeinde Lahntal beschlossen:

## § 1

### Zweckbestimmung

Die Gemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Festplätze Lahntals dienen der Bevölkerung der Gemeinde Lahntal zu sportlichen, kulturellen, politischen und familiären Zwecken. Sie sind mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen bzw. auf den gemeindlichen Festplätzen.
- (2) Veranstalter im Sinne dieser Ordnungen sind die Gemeindegremien, Vereine, Verbände, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.
- (3) Vereine im Sinne dieser Ordnung sind die ins Verzeichnis der Gemeinde aufgenommenen Vereine.

## I. Gemeinschaftshäuser

### § 3

#### Hausrecht

- (1) Der Gemeindevorstand übt in den Gemeinschaftshäusern grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Bürgermeisters oder den von ihm beauftragten Personen, insbesondere den Hausmeistern, ist Folge zu leisten.
- (2) Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.

### § 4

#### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeinschaftshäuser und die damit verbundene Benutzung sind nach den Richtlinien der Gemeinde Lahntal gesondert geregelt.

## **§ 5 Benutzungsrecht**

- (1) Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltern der Gemeinde zu, wobei Veranstaltungen der Gemeinde und Trauerfeiern Vorrang haben.
- (2) Andere Veranstalter haben nur das Recht, die Räume zu benutzen, soweit diese nicht schon von Veranstaltern im Sinne des Abs. 1 belegt sind, nach vorheriger Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Die Benutzung der überlassenen Räume, sonstiger Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Dies gilt analog für eingebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (2) Die Gemeinde kann die Benutzung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.
- (3) Der Winterdienst wird von der Gemeinde gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Lahntal übernommen.

## **§ 7 Vergabe der Räume**

- (1) Die in der Ordnung über die Benutzungsentgelte aufgeführten Räume werden nur auf Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine schriftliche Antragstellung mit genauer Beschreibung der Veranstaltung erfolgt. Das Recht zur Benutzung der Räume entsteht durch schriftliche Antragsstellung und erst mit Bestätigung durch die Gemeinde. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum. Die Anträge sind spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn beim Gemeindevorstand einzureichen.
- (2) Für die Nutzung gemeindlicher Liegenschaften haben die Lahntaler Nutzer unter § 1 Vorrang vor externen Nutzern. Hierbei haben grundsätzlich kostenpflichtige Veranstaltungen Vorrang vor kostenfreien Veranstaltungen.

## **§ 8 Besondere Vorschriften**

- (1) Bühnendekorationen, Aufbauten, Pyrotechnik und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht oder verwendet werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich und rückstandslos zu entfernen, sofern keine andere Absprache getroffen worden ist.

- (2) Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter des Hauses zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Grundsätzlich stehen die angemieteten Räume dem Veranstalter gemäß individuell vereinbartem Nutzervertrag zur Verfügung.
- (4) Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden bzw. Eintrittskarten ausgegeben werden, wie nach dem Bestuhlungsplan und den Vorschriften des Brandschutzes zulässig ist.
- (5) In den Gemeinschaftsräumen der Dorfgemeinschaftshäuser ist das Rauchen untersagt.
- (6) Die Brandschutzrichtlinien sind genauestens zu beachten.
- (7) Die Außenbereiche wie Terrassen/Vorplätze sind bei Mitbenutzung vor Verunreinigungen insbesondere Grill-/Frittierfett zu schützen.

## II. Festplätze

### § 9 Vergabe der Festplätze

Die in der Ordnung über die Benutzungsentgelte aufgeführten Festplätze werden nur auf Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Eine schriftliche Antragstellung mit genauer Beschreibung der Veranstaltung muss beim zuständigen Ordnungsamt erfolgen. Das Recht zur Benutzung der Festplätze entsteht erst mit Bestätigung durch die Gemeinde. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum. Die Anträge sind spätestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn beim Gemeindevorstand einzureichen. In der Priorisierung gelten die entsprechenden Vergaberegeln der Dorfgemeinschaftshäuser.

### § 11 Benutzungsrecht für Festplätze

- (1) Das Benutzungsrecht für Festplätze steht vornehmlich den im Verzeichnis der Vereine der Gemeinde eingetragenen Vereinen und der Gemeinde selbst zu, wobei Veranstaltungen der Gemeinde Vorrang haben.
- (2) Anderen Veranstaltern kann im Ausnahmefall nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal ein Benutzungsrecht für Festplätze eingeräumt werden.

### § 12 Haftung für die Benutzung von Festplätzen

- (1) Die Gemeinde überlässt die Festplätze in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Zugangswege, Einrichtungen und den Platz jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Die Benutzung der überlassenen Festplätze erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (2) Die Gemeinde kann die Benutzung der Festplätze von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.
- (3) Der Winterdienst wird von der Gemeinde gemäß der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Lahntal übernommen.

- (4) Im Rahmen der Bereitstellung kann der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als örtliche Ordnungsbehörde Auflagen im Hinblick auf zeitliche Befristungen, die einer Lärmbeeinträchtigung entgegenwirken, erlassen. Er kann auch gebotene Vorkehrungen treffen, dass den Besuchern der Veranstaltung keinerlei Personen- und Sachschäden entstehen (Ordnungsdienst, Security Unternehmen usw.).

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

*„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“*

Lahntal, den 01.02.2026

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahntal

**Carsten Laukel**  
Bürgermeister

